

den Verwaltungen nur so weit ausgedehnt, als darüber zwischen den betheiligten Verwaltungen besondere Einigung erfolgt.

Sicherung und Beschleunigung des Post-Verkehrs.

Art. 4.

Jede zum Vereine gehörige Postverwaltung ist berechtigt, für ihre Correspondenz jederzeit die Routen zu benutzen, welche die schnellste Beförderung darbieten. Dabei ist jeder Verwaltung freigestellt, die internationale Vereins-Correspondenz über anderes Vereinsgebiet einzeln oder in verschlossenen Packeten zu versenden.

Ueber die Anmerkung der vorstehenden Bestimmung auf die Correspondenz der Hansstädte werden sich die betheiligten Postverwaltungen, soweit solches noch nicht geschieht, auf Grund der bestehenden Rechtsverhältnisse besonders einigen.

Art. 5.

Die Vereins-Postverwaltungen machen sich gegenseitig verbindlich, für möglichst schnelle Beförderung der ihnen zugeführten Correspondenz Sorge zu tragen, und in dem Falle, wenn von einer Verwaltung die Einrichtung eines Postcourses zur Beförderung der eigenen Correspondenzen im Bezirke einer andern Verwaltung für sich in Anspruch genommen wird, dem ihr diesfalls zukommenden Ersuchen gegen Erstattung der Kosten, soweit eine solche begründet erscheint, und gegen Zahlung der in den nachfolgenden Art. 15 und 16 festgesetzten Transitgebühr zu entsprechen.

Art. 6.

Die Regierungen verpflichten sich gegenseitig, soweit es von ihnen abhängt, dafür Sorge zu tragen, daß den Postverwaltungen die ungehinderte Benutzung der Eisenbahnen und ähnlicher Communicationsmittel überall für die Beförderung der Correspondenz gesichert und überhaupt dem wechselseitigen Postverkehr die Vorteile größtmöglicher Beschleunigung gewährt werden.

Entfernungs-Maß.

Art. 7.

Die Entfernungen in dem Wechselverkehr zwischen den einzelnen Postvereinsgebieten werden ausschließlich nach geographischen Meilen (zu 15 auf Einen Aequatorgrad) bestimmt.

Vereins-Gewicht.

Art. 8.

Für alle Gewichts-Bestimmungen in dem Wechselverkehr der Postvereins-Staaten gilt als Gewichts-Einheit das Zollpfund (500 französische Grammen).